

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Green Wood International AG für den Verkauf schuldrechtlicher Erlösbeteiligungsansprüche an Paulownia-Bäumen

Sonderverkauf vom 29.08.2022

Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen meinen die Begriffe

„**AGB**“ die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Green Wood International AG für den Verkauf schuldrechtlicher Erlösbeteiligungsansprüche an Paulownia-Bäumen;

„**Anleger**“ jede natürliche oder juristische Person oder wenigstens teilrechtsfähige Personenvereinigung, die mit der Emittentin Verhandlungen über den Abschluss eines Forderungskaufvertrags über schuldrechtliche Erlösbeteiligungsansprüche an Paulownia-Bäumen aufnimmt oder einen solchen Forderungslaufvertrag abschließt;

„**Emittentin**“ die Green Wood International AG mit Sitz in Rorschach (Schweiz);

„**Erlösbeteiligungsanspruch**“ oder „**schuldrechtlicher Erlösbeteiligungsanspruch**“ den in § 7 dieser AGB bezeichneten Zahlungsanspruch des Anlegers gegen die Emittentin;

„**Forderungskaufvertrag**“ einen Kaufvertrag zwischen einem Anleger und der Emittentin über den Kauf schuldrechtlicher Erlösbeteiligungsansprüche an Paulownia-Bäumen;

„**Überzeichnung**“ eine Situation, in der die Anzahl der von Anlegern gezeichneten Erlösbeteiligungsansprüche die Anzahl der zu diesen Bedingungen angebotenen Erlösbeteiligungsansprüche übersteigt.

„**Vermögensanlage**“ das Angebot schuldrechtlicher Ansprüche auf Beteiligung am Erlös aus dem Verkauf von Paulownia-Bäumen in Deutschland und Spanien gemäß dem Verkaufsprospekt der Emittentin vom 15.08.2022

§ 1 Anwendungsbereich, Änderungen

- 1) Diese AGB gelten für das gesamte Rechtsverhältnis, das anlässlich des Abschlusses von Kaufverträgen über einen oder mehrere schuldrechtliche Erlösbeteiligungsansprüche, die zu diesen Bedingungen als Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) VermAnlG angeboten werden, einschließlich der mit dem Abschluss solcher Kaufverträge verbundenen Vorverträge, zwischen der Emittentin und einem Anleger zustande kommt.
- 2) Individualabreden gehen diesen AGB stets vor.
- 3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anlegers entfalten zwischen den Parteien keine Wirkung, wenn ihnen die Emittentin nicht ausdrücklich zustimmt.
- 4) Die Emittentin ist berechtigt, diese AGB anzupassen, wenn und soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es sind nachträglich unvorhersehbare und von der Emittentin nicht beeinflussbare Änderungen der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der technischen Gegebenheiten oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingetreten.
 - b) Die unter lit. a) genannten Veränderungen stören das zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich.

- c) Die Anpassung dieser AGB wirkt sich lediglich auf die Nebenpflichten und nicht auf die Hauptpflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger aus (Hauptpflichten sind die Zahlung der Erlösbeteiligung durch die Emittentin und die Zahlung des Kaufpreises für den Erlösbeteiligungsanspruch durch den Anleger).
- d) Der Anleger wird durch die Anpassung dieser AGB wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt, als er bei Abschluss des Forderungskaufvertrags gestanden hat, die Anpassung dieser AGB bewirkt also lediglich die Wiederherstellung des anfänglich vereinbarten Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung.

Die Emittentin wird den Anleger über alle Änderungen dieser AGB in Textform unter der ihr zuletzt bekanntgegebenen E-Mail-Adresse unterrichten.

§ 2 Vertragsgegenstand, Begrenzung des Angebots, kein Verkaufsprospekt

- 1) Vertragsgegenstand ist der Verkauf schuldrechtlicher Ansprüche auf Teilhabe am Erlös aus dem Verkauf von Paulownia-Holz durch die Emittentin an den Anleger. Ein Erlösbeteiligungsanspruch bezieht sich auf den durchschnittlichen Erlös, den die Emittentin durch den Verkauf eines in § 5 Abs. 2 genannten Baums erzielt. Bei den Erlösbeteiligungsansprüchen handelt es sich um unbesicherte Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin. Der Anleger erwirbt durch den Abschluss eines Forderungskaufvertrags mit der Emittentin kein Eigentum an Paulownia-Holz und keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchem Holz.
- 2) Zu diesen Bedingungen werden maximal 20 Forderungskaufverträge zwischen der Emittentin und Anlegern abgeschlossen.
- 3) Diese Vermögensanlage wird unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Prospektspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) angeboten. Es existiert kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt. Auch weitere Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes, die dem Schutz der Anleger dienen, u.a. die Anforderungen des § 5a VermAnlG an die Mindestlaufzeit und die Kündigungsfrist von Vermögensanlagen, das Verbot von Nachschusspflichten gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG, die Anforderungen des § 5b Abs. 2 VermAnlG an die Festlegung der Anlageobjekte und die Vorschrift des § 5b Abs. 3 VermAnlG, wonach Vermögensanlagen nur von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Finanzanlagenvermittlern vertrieben werden dürfen, sind auf die angebotene Vermögensanlage nicht anwendbar. Hieraus können sich für Anleger erhöhte Risiken ergeben. Nachschusspflichten bestehen für den Anleger im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage jedoch nicht.

§ 3 Vertragsschluss

Der Anleger gibt seine auf den Abschluss eines Forderungskaufvertrags gerichtete Willenserklärung (Antrag im Sinne des § 145 BGB) ab, indem er einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellschein bei der Emittentin einreicht. Die Emittentin erklärt die Annahme (§ 147 BGB) dieses Antrags durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die im Bestellschein angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Anlegers. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das auf den Abschluss eines Forderungskaufvertrags gerichtete Angebot des Anlegers anzunehmen. Würde die Annahme des Antrags eines Anlegers durch die Emittentin dazu führen, dass mehr Erlösbeteiligungsansprüche gezeichnet würden als angeboten („Überzeichnung“), wird die Emittentin diesem, soweit möglich, die noch zur Verfügung stehenden Erlösbeteiligungsansprüche zum Erwerb anbieten. Der Anleger ist nicht verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen.

§ 4 Widerrufsrecht

Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und hat er den Kaufvertrag über die Erlösbeteiligungsansprüche außerhalb von Geschäftsräumen (vgl. § 312b BGB) oder in Form eines Fernabsatzvertrags (vgl. § 312c BGB) geschlossen, steht ihm nach Maßgabe der nachfolgend wiedergegebenen Widerrufsbelehrung ein Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Green Wood International AG

Anschrift: Im Stadtwald 3, CH-9400 Rorschach

E-Mail: info@treeme.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme

für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

§ 5 Kultivierung und Verkauf von Paulownia-Holz durch die Emittentin

- 1) Mit den Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage baut die Emittentin auf der in § 5 Abs. 2 genannten Plantage bis zu 4.000 Paulownia-Bäume an, um dadurch Holz zu gewinnen und zu verkaufen. Die maximale Anzahl der von der Emittentin anzubauenden Paulownia-Bäume richtet sich nach der Höhe der Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage. Der Pflichtenkreis der Emittentin umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 5 die Aufzucht, Pflege und Ernte der Bäume sowie den Verkauf des gewonnenen Holzes.
- 2) Die Emittentin hat im Jahre 2020 4.000 Baumsetzlinge auf folgender Plantage gepflanzt:

Anschrift der Plantage	Grundstück/HA	GPS-Daten	Anzahl Bäume
Las Ramblas 5, 07003 Illes Balears	6,5	39°34'04"N 2°45'10"E	4.000

Bei der in diesem § 5 Abs. 2 genannten Plantage handelt es sich um eine Pachtfläche. Eine Grundbucheintragung der Emittentin für diese Plantage besteht nicht. Die Emittentin wird für die Plantage ein Inventar führen und dieses stets auf dem neusten Stand halten. Aus dem Inventar ergibt sich unter Berücksichtigung der natürlichen Bestandsveränderungen die Anzahl der jeweils auf der Plantage befindlichen Bäume.

- 3) Die Emittentin wird die Bäume so pflegen, dass optimale Wachstumsbedingungen gewährleistet sind. Sie wird dabei insbesondere für die bestmögliche Versorgung der Bäume mit Licht, Nährstoffen, Wasser und Raum sorgen und hierfür regelmäßig die erforderlichen Hege- und Pflegeleistungen durchführen oder durchführen lassen.
- 4) Die Emittentin ist berechtigt, einzelne oder alle mit der Auspflanzung, Aufzucht und Pflege der Bäume verbundenen Tätigkeiten auf Dritte zu übertragen. Sie hat sicherzustellen, dass solche Dritten über die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen, und sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im erforderlichen Umfang zu überwachen. Sollten einzelne Bäume während des ersten Jahres nach der Auspflanzung der Baumwurzeln nicht ordnungsgemäß anwachsen, wird die Emittentin diese Bäume auf eigene Kosten durch Bäume gleicher Art und Güte, insbesondere gleichen Alters, ersetzen.

- 5) Die Emittentin verpflichtet sich, das gewonnene Paulownia-Holz im Interesse der Anleger spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Auszahlung der Erlösbeteiligungen an die Anleger zu dem in § 7 Abs. 5 genannten spätesten Zeitpunkt ermöglicht, sowie bestmöglich zu verkaufen. Die Emittentin soll das Paulownia-Holz dabei nicht vor dem Zeitpunkt verkaufen, in dem Erntereife gegeben ist.
- 6) „Erntereife“ liegt zu dem Zeitpunkt vor, zu dem nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen unter Anwendung der neusten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik mit dem höchsten Verkaufserlös für die kultivierten Paulownia-Bäume zu rechnen ist (dies ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Fall, wenn die Baumstämme in 1,50 m Höhe eine Dicke von 40 bis 45 cm erreicht haben), in der Regel jedoch frühestens zehn und spätestens zwölf Jahre nach Pflanzung der Bäume auf der o.g. Plantage der Emittentin.
- 7) „Bestmöglicher Verkauf“ bezeichnet einen Verkauf des erzeugten Holzes zu den besten realisierbaren Konditionen, die neben der Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses auch die Schnelligkeit der Zahlung, die Bonität des Käufers und die die Emittentin treffenden Haftungsfolgen umfassen. Die Gewichtung der vorgenannten Kriterien und die Bestimmung, was die besten realisierbaren Konditionen sind, obliegt der Emittentin.

§ 6 Versicherung

Die Emittentin verpflichtet sich, die Paulownia-Bäume bei einem Versicherungsunternehmen, das zum Betrieb von Versicherungsgeschäften in Deutschland berechtigt ist, angemessen gegen Schäden, Zerstörung und sonstigen Verlust zu versichern.

§ 7 Erlösbeteiligung

- 1) Die Emittentin zahlt zum Fälligkeitstermin die nachfolgend bezeichnete Erlösbeteiligung an den Anleger.
- 2) Erlösbeteiligung ist die Summe aller Einnahmen, die die Emittentin durch den Verkauf oder in Form von Versicherungsleistungen infolge von Beschädigung, Zerstörung und Verlust der in § 5 Abs. 2 genannten Paulownia-Bäume erzielt, abzüglich der Bearbeitungsgebühren und Gewinnbeteiligungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4, geteilt durch die Anzahl aller von § 5 Abs. 2 erfassten Paulownia-Bäume (einschließlich beschädigter und zerstörter Bäume), multipliziert mit der Anzahl der vom Anleger erworbenen Erlösbeteiligungsansprüche. Steuern und Abgaben, die die Emittentin auf ihre Einnahmen aus dem Verkauf von Paulownia-Holz oder Versicherungsleistungen entrichten muss, werden bei der Berechnung der Erlösbeteiligung nicht berücksichtigt.
- 3) Der Emittentin steht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% der Summe aller ihr für die in § 5 Abs. 2 genannten Bäume zufließenden Verkaufserlöse und Versicherungsleistungen, jedoch maximal in Höhe von 34,00 € für jeden in § 5 Abs. 2 genannten Baum, zu.
- 4) Darüber hinaus kann die Emittentin eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50% des Betrags beanspruchen, um den der durchschnittliche Erlös je Baum, bezogen auf alle von § 5 Abs. 2 erfassten Paulownia-Bäume, gleich ob und inwieweit dieser Erlös durch den Verkauf von Bäumen oder in Form von Versicherungsleistungen erzielt wird, die Summe von 680,00 € übersteigt.
- 5) Die Erlösbeteiligung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche in § 5 Abs. 2 genannten Bäume entweder verkauft oder so beschädigt, zerstört oder anderweitig verloren wurden, dass ihr Verkauf unmöglich ist, und sämtliche Verkaufserlöse und Versicherungsleistungen bei der Emittentin eingegangen sind, spätestens jedoch zum 31.12.2036, auf das im Bestellschein

angegebene oder der Emittentin später mitgeteilte abweichende Konto des Anlegers zu überweisen. Die Emittentin wird dem Anleger die Höhe der ihm zustehenden Erlösbeteiligung und die für ihre Berechnung maßgeblichen Tatsachen spätestens zwei Wochen vor dem Fälligkeitstermin in Textform an die ihr zuletzt bekannte E-Mail-Adresse mitteilen.

- 6) Erträge aus den Erlösbeteiligungen sind einkommensteuerpflichtig. Die Emittentin ist nicht zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Vielmehr obliegt es allein dem Anleger, die Einkünfte aus den Erlösbeteiligungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären und die entstandenen Steuern abzuführen. Keinesfalls ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleger wegen solcher Steuern zusätzliche Beträge zu zahlen.

§ 8 Kaufpreis, Zahlung

- 1) Die Höhe des Kaufpreises für die vom Anleger erworbenen Erlösbeteiligungsansprüche richtet sich nach den jeweiligen Angaben im Bestellschein.
- 2) Der Anleger hat den Kaufpreis innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung (§ 3 Abs. 1) auf das im Bestellschein angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der Emittentin.
- 3) Mit Ablauf der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Frist gerät der Anleger in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Während des Verzugs hat der Anleger den jeweils ausstehenden Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin vorbehalten. Darüber hinaus ist die Emittentin während des Verzugs des Anlegers berechtigt, von dem Forderungskaufvertrag ganz oder, für den Fall, dass sich der Anleger mit der Zahlung eines Teils des Kaufpreises im Verzug befindet, teilweise in Höhe des ausstehenden Betrags zurückzutreten.
- 4) Tritt die Emittentin nach § 8 Abs. 3 von dem Forderungskaufvertrag zurück, hat der Anleger eine sofort fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Erwerbspreises für die von ihm gezeichnete Vermögensanlage zu zahlen.
- 5) Beträge, die dem Anleger infolge eines Rücktritts zu erstatten sind, wird die Emittentin innerhalb von 30 Tagen auf das im Bestellschein angegebene Konto des Anlegers überweisen. Sie ist berechtigt, ihren Anspruch auf die nach § 8 Abs. 4 anfallende Bearbeitungsgebühr gegen den Rückzahlungsanspruch des Anlegers aufzurechnen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

- (1) Vorbehaltlich des nachfolgenden § 9 Abs. 2 haftet die Emittentin gegenüber dem Anleger nur für Schäden, die dieser infolge eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der Emittentin selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen erleidet. In den Fällen, in denen das Gesetz dies zwingend anordnet, haftet die Emittentin für Schäden des Anlegers verschuldensunabhängig.
- (2) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag haftet die Emittentin für jedes eigene Verschulden sowie für jedes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind diejenigen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag ist die Haftung der Emittentin jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3)

§ 10 Unterrichtung des Anlegers

- 1) Die Emittentin unterrichtet den Anleger wenigstens einmal im Kalenderjahr über den Stand der Entwicklung der in § 5 Abs 2 genannten Paulownia-Bäume.
- 2) Darüber hinaus ist der Anleger jederzeit berechtigt, von der Emittentin die abschriftliche Mitteilung des Inventars (§ 5 Abs. 2), der Versicherungspolice (§ 6) und sämtlicher Unterlagen zu verlangen, die für die Berechnung seines Erlösbeteiligungsanspruchs maßgeblich sind. Die in § 5 Abs. 2 genannten Plantagen können von dem Anleger nach Vereinbarung eines Termins mit der Plantagenverwaltung besichtigt werden.
- 3) Der Anleger ist verpflichtet, über sämtliche Tatsachen, von denen er anlässlich der Ausübung seiner in § 5 Abs. 2 genannten Einsichtsrechte sowie anlässlich einer Besichtigung der Plantagen der Emittentin Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass er gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung bestimmter Umstände verpflichtet ist.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger hat der Emittentin seine Stammdaten einschließlich aller Änderungen richtig und vollständig mitzuteilen. Stammdaten sind alle Angaben über den Anleger, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss und eine ordnungsgemäße Durchführung des Forderungskaufvertrags erforderlich sind, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung. Der Anleger haftet für alle Schäden, die der Emittentin durch die Verletzung seiner vorgenannten Mitwirkungspflicht entstehen.

§ 12 Übertragung von Erlösbeteiligungsansprüchen

- 1) Der Anleger ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Forderungskaufvertrag mit der Emittentin durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf Dritte zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Forderungskaufvertrag können nur vollständig übertragen werden. Die Übertragung ist zum 01. eines jeden Monats (Übertragungstichtag) zulässig und der Emittentin mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Übertragungstichtag unter Angabe der vollständigen Stammdaten des Empfängers und Vorlage der schriftlichen (§ 126 BGB) Übertragungsvereinbarung anzuzeigen.
- 2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Forderungskaufvertrag durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist unzulässig, wenn ihr die Emittentin nicht zustimmt. Die Emittentin wird ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben, wenn die Übertragung zu gewerblichen Zwecken erfolgt, wenn die Emittentin gegen den übertragenden Anleger zum Übertragungstichtag offene Forderungen hat, wenn der Empfänger der Übertragung seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im Ausland hat oder wenn durch die Übertragung die Abwicklung des Forderungskaufvertrags sonst erschwert oder unmöglich gemacht werden würde.
- 3) Gehen die Rechte und Pflichten aus einem Forderungskaufvertrag aus Anlass des Todes eines Anlegers auf Dritte über, so haben diese der Emittentin zum Nachweis ihrer Berechtigung einen Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder ein Zeugnis mit vergleichbarem Beweiswert vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Emittentin mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Emittentin kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Testaments oder Erbvertrags des Anlegers sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

- 4) Erfolgt die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Forderungskaufvertrag, gleich ob durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder aus Anlass des Todes des Anlegers, auf eine Mehrheit von Personen, können diese ihre Rechte aus dem Forderungskaufvertrag nur gemeinsam ausüben; sie haben der Emittentin einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der allein zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Forderungskaufvertrag befugt ist, und ein gemeinsames Konto anzugeben, auf das die Emittentin die Zahlungen aus dem Forderungskaufvertrag mit befreiender Wirkung leisten kann.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Forderungskaufvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.